

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags- Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar (außer bei Feiertagen) am Samstag nachmittags 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Vorabzahlung in der Expedition 1.50 Mk. durch die Post bezogen 1.80 Mk.



Inserate finden im Röschinger Anzeiger beste Verwertung.
Preis der einseitigen Zeitspalte 10 Pf.
Reklamspalte 20 Pf.
Bei Fieberdruckung entsprechender Rabatt.
Versehen, Firmen etc. Vorkostenpflicht.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 19 Samstag, den 9. Mai 1925. 6. Jahrgang.

Wochenkalender.

vom 10. Mai mit 16. Mai 1925.

Sonntag, 10. Antonin.
Montag, 11. Magolus.
Dienstag, 12. Pankratius.
Mittwoch, 13. Servas.
Donnerstag, 14. Bonifatius.
Freitag, 15. Johann de la Salle.
Samstag, 16. Joh. von Nepom.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Pflichtfeuerwehrrückung.

Die erste Übung der Pflichtfeuerwehr im Jahre 1925 findet am Sonntag den 10. Mai 1925 nachmittags 1/2 1 Uhr statt.

Sammelplatz: Übungsplatz vor dem Feuerhaus.

Bemerkung wird, daß sich die gegenwärtige Aufforderung nur auf diejenigen Pflichtigen bezieht, die 18 Jahre alt sind und die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sonst wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Bränden gemeiner Röt und Gefahr und bei Übungen nach den gesetzlichen Vorschriften auf alle männlichen Ortsangehörigen nicht bloß bis zum 45. Lebensjahr, sondern vom 18. mit vollendeten 65. Lebensjahre zurückgegriffen werden kann. Alle Pflichtigen, die der Übung ohne genügenden Entschuldigungsgrund fernbleiben, haben unbedingt damit zu rechnen, daß sie dem Bezirksamt zur Abstrafung gemeldet werden.

Sonst wird auf den Röschinger Anzeiger Nr. 18 v. 2. Mai 1925 verwiesen.

Bekämpfung der Blutlaus.

Die neuerlich starke Verbreitung der Blutlaus veranlaßt, auf die oberpolizeilichen Vorschriften betr. Bekämpfung der Blutlaus v. 2. 3. 1922 (Kreisamtsblatt 1922 S. 11, Bezirksamtsblatt 1922 S. 42) besonders hinzuweisen.

Dieselben sind an der Amtstafel zur allgemeinen Kenntnis angeschlagen desgleichen allgemeine Maßregeln über die Erkennung der Blutlaus und deren Bekämpfung.

Maul- und Klauenseuche.

Infolge Erlöschens der Maul- u. Klauenseuche in Baar ist der Bezirk Ingolstadt wieder seuchenfrei.

Verhütung von Waldbränden.

Verschiedene Waldbrände, die schon oft durch grobe Fahrlässigkeit (Abkochen junger Leute im Unterholz, Wegwerfen von brennenden Zigaretten und Zigarettenstummeln) verursacht wurden, geben Veranlassung größte Zurückhaltung und Vorsicht beim Anzünden von Feuer und beim Rauchen im Walde und in gefährlicher Nähe von Waldungen zur Pflicht zu machen. Nach § 368 Ziffer 6 des R. St. G. B. ist das Feueranzünden an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden unbedingt verboten. Fahrlässige Herbeiführung eines Brandes wird nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. bestraft. Außerdem kann sich weitgehende zivilrechtliche Haftung aus fahrlässiger Brandstiftung ergeben.

Auf die bestehenden Vorschriften wird deshalb neuerlich zur Darnachachtung besonders aufmerksam gemacht.

Dienststunden beim Bezirksamte Ingolstadt.

Die Dienststunden beim Bezirksamte Ingolstadt sind bis auf weiteres wie folgt festgesetzt.

1. Für die ersten 5 Wochentage Montag mit Freitag auf die Zeit von vormittags halb 8 bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags.

2. Für die Samstage von vormittags halb 8 Uhr bis 1 Uhr nachmittags.

Über die Gemeindefugungsrechte.

Die Gemeindefugungsrechte beruhen zu meist auf den Wirkungen der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich bei der Niederlassung der wandernden Völker in deutschen Gauen nach der Völkerwanderung herausgebildet haben. Gesetzliche Bestimmungen über diese Rechte wurden erst später erlassen. Diese Bestimmungen sind nicht etwa in einem einheitlichen Gesetze zusammengefasst, sondern, soweit sie öffentlich-rechtliche Gemeindefugungsrechte betreffen, in der Gemeindeordnung, soweit sie privatrechtliche Gemeindefugungsrechte betreffen, in den Partikulargesetzgebungen (bayer. Landrecht, preuß. Landrecht) niedergelegt. Teilweise wieder finden sich auch öffentlich-rechtliche Bestimmungen in den Partikulargesetzen.

Theoretisch ist die Scheidung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gemeindefugungsrechten ganz einfach. Öffentlich-rechtliche Gemeindefugungsrechte sind solche, die sich auf den Gemeindeverband gründen (was Gemeindeverband ist, ist nach der bayer. Gesetzgebung vor dem 17. Mai 1818 zu beurteilen, also Niederlassungsrecht, Gemeindebürgerschaft), privatrechtliche solche, die mit einem bestimmten Anwesen verknüpft sind, unabhängig von dem persönlichen Verhältnisse des Eigentümers zur Gemeinde.

Aber wie stellt man im einzelnen Streitfall das fest? Der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht ist erst eine „Er rungenschaft“ der neueren Zeit. In früheren Jahrhunderten waren die Nutzungsberechtigten und die Mitglieder der Gemeindeversammlung dieselben Männer. Infolgedessen waren die Selbstinteressen der Gemeinde und der Gemeindebürger die gleichen. Sie mußten sich nicht den Kopf zerbrechen, wer die finanziellen Bedürfnisse der Gemeinde trägt. Denn es gab keine Bedürfnisse der Gemeinde, die nicht ihre eigenen Bedürfnisse waren. Folglich deckten sie die Gemeindebedürfnisse freiwillig. Dafür genossen sie aber auch die Einkünfte der Gemeinde, und das waren eben im wesentlichen die Nutzungen der unverteilteten Gemeindegüter. In denselben Maße, in welchem in die Landgemeinden Zugang von auswärtig statt fand, also von Leuten, welche nicht nutzungs berechtigt waren, entstand ein Gegensatz

zwischen den Nutzungs berechtigten und den zugezogenen, den „Hereingeschmeckten“.

Es entstand ein ganz neuer Gemeindebedarf, der von den Nutzungs berechtigten nicht oder wenigstens nicht ganz bedeckt werden wollte. So bildete sich in dem Kampfe um die Nutzungsrechte der Begriff der öffentlich-rechtlichen bevorzugten Gemeindefugungsrechte im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen einfachen Gemeindefugungsrechten. Die Bevorzugten wurden gewährt, obwohl der Gemeindebedarf durch Anlagens gedeckt werden mußte. Die Einfachen wurden nur gewährt, wenn ein Gemeindebedarf nicht bestand, sie mußten also vor dem Gemeindebedarf zurückweichen. Die privatrechtlichen Gemeindefugungsrechte, bei welchen eine Scheidung zwischen bevorzugten und einfachen nicht zu treffen ist, beruhen auf Verträgen mit der Gemeinde, oder auf Verjährung, kurz auf einem privatrechtlichen Rechtstitel.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß man über Gemeindefugungsrechte von einer zentralisierten Rechtsauskunftsstelle aus nur in beschränktem Maße Auskunft geben kann, weil hier nicht ein einheitliches Gesetz, sondern amtliche Urkunden und Gewohnheiten der einzelnen Gemeinde auf Jahrhunderte zurück maßgebend sind. Gleichwohl lassen sich wenigstens einige allgemein gültige Sätze formulieren.

Fortf. folgt.

Kösching, den 9. Mai 1925

Lindl, 1. Bürgermeister.

„Luftige Ecke.“

Geben Sie mir drei schlechte Zigaretten, das Stück um 5 Pfennig.

Warum denn schlechte?

Ja, haben Sie denn um den Preis auch gute?

*

(Pläddoyer.)

Der, der das, daß die, die den Täter nennen, die Wahrheit sprechen, glaubt, die, die den, den das, daß er, der der Täter sein sollte, zur Tatzeit ruhig im Bett lag, vor jedem Verdachte schützen sollte, nur verdächtigen, um nicht selbst verdächtig zu werden — er verkennet die so einfache und klare Sachlage.

*

Du, Otto, ich möchte den Sommer über nach der Schweiz fahren. Wie findest du diese Idee?

Unbezahlabar.

*

Aber Mann, du willst doch nicht bei diesem furchtbaren Wetter auf die Jagd gehen?

Warum nicht? Vielleicht hab ich Glück und und der Bly schlägt einen Hasen tot.

Titl. Darlehenskassenvereinen, Bauernvereinsmitgliedern, Obmännern, sonstigen Freunden die ergebene Mitteilung, daß wir
— im Laufe der nächsten Woche — I Waggon —

TRÄGER - EISEN

in den gangbarsten Größen erhalten, die wir fernerhin immer auf Lager haben Billige Abgabe; zeitgemäße Zahlungsbedingungen werden zugesichert. Bauernvereinsmitglieder erhalten 20% Rabatt, wenn sie ihre Jahresbeiträge quittiert vorzeigen. Besichtigung gerne ohne Kauzwang gestattet.

==== Dann bieten wir noch an: ====

la drahtgepresstes Haferstroh

Ernte 1923, per Zentner Mk. 2,70, solange Vorrat reicht.

Die Bauernvereins - Lagerhäuser:

Lenting, Telefon Kösching I; Schamhaupten, Telefon Altmannstein 14; Reichertshofen II, der Landw. Zentralgenossenschaft Regensburg.



Wir bringen alle Qualitäten
zu billigsten Preisen

- den Kinderbasthut zu 1.—
- den Herrenbasthut zu 1.²⁰
- den Herrenmatelot zu 1.⁸⁰

Peter Ertl, Ingolstadt
KAUFHAUS FÜR HERREN.

Drucksachen aller Art

liefert rasch und billig.

Hanns Dittes, Buchdruckerei.

Spezialhaus f. Herrenmaßhemden

Maßaufstellung in kürzester Zeit, solide Preise

Fanny Steiger,
Ingolstadt, Ludwigstr. 28.